

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung über die

2. Änderung des Bebauungsplans „Fürschwelle II“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

und

Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 17.11.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fürschwelle II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich. Das Gebiet ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Der Planbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- **im Norden:** durch die Fl.-Nrn. 294 (TF, Straße „Fürschwelle“), 695/5 und 695/4 (jeweils Acker)
- **im Osten:** durch die Fl.-Nr. 663 (Wirtschaftsweg)
- **im Süden** durch die Fl.-Nrn. 693, 692 (jeweils Acker) und 694 (TF, „Solgenweg“ und Wirtschaftsweg)
- **im Westen** durch die Fl.-Nr. 294 (TF, Straße „Fürschwelle“), 1948, 1945, 1944, 1941/5, 1941/3, 1940/3, 1939/5 (jeweils Wohnen), 1941/4 (Straße „Fürschwelle“), 1938 und 1937 (jeweils Acker)

jeweils Gemarkung Reimlingen.

Im Zuge der Umsetzung des Baugebietes und Bearbeitung der eingegangenen Anfragen zur gewünschten Bebauung der Grundstücke zeigte sich, dass ein höherer Bedarf an Wohneinheiten besteht, als es der bisherige Bebauungsplan bislang ermöglicht. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte Nachverdichtung und Nutzung innerörtlicher Potenziale sollen daher die bisherigen textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung in Teilen diesbezüglich aktualisiert werden. Um unerwünschte Nutzungsdichten zu vermeiden, wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen. Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts aus Kirchheim beauftragt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Fürschwelle II“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 17.11.2022 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Fürschwelle II“ mit Begründung kann in der Zeit vom

08.12.2022 bis einschl. 10.01.2023

im Rathaus der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 01.12.2022
Leberle, 1. Bürgermeister